

**Deutsche  
Demokratische  
Republik**

## BAUTECHNISCHER BRANDSCHUTZ

Brandgefahrenklassen  
(BGKL)

**TGL**

**10685/06**

Gruppe 20000  
988 130

Противопожарная профилактика в  
строительстве  
Категории пожарной опасности

Uwe Friedrich  
Kapellenstraße 12  
8403 Bockau/Erzg.  
Fire Protection in Construction  
Fire Hazard Classes

Deskriptoren: Bautechnischer Brandschutz; Brandgefahrenklasse

Für neu auszuarbeitende Projektlösungen und Angebotsprojekte  
verbindlich ab 1. 1. 1983

Für bestehende Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen verbindlich ab deren Überarbeitung,  
spätestens jedoch ab 1. 1. 1988

1. Für jeden Brandabschnitt<sup>1)</sup> ist die Brandgefahrenklasse (BGKL) vom Investitionsauftraggeber oder Nutzer nach diesem Standard zu bestimmen, sofern nicht in Standards oder anderen Rechtsvorschriften für einzelne Gebäudearten eine andere BGKL festgelegt ist.

Die BGKL A charakterisiert die höchste und die BGKL E die geringste Brandgefahr.

2. Für Wohn- und Gesellschaftsbauten mit einer Hauptnutzung nach Tabelle 1 gilt die dort festgelegte BGKL. Ist für ein Gebäude eine Kombination von Hauptnutzungen nach Tabelle 1 vorgesehen, die die BGKL C und die BGKL D erfordern, so gilt für das Gebäude die BGKL C, sofern nicht gesonderte Brandabschnitte angeordnet werden. Sollen in einem Gebäude, dessen Hauptnutzung die BGKL D erfordert, Räume angeordnet werden, deren Nutzung nach Tabelle 2 die BGKL C ergibt, sind diese Räume mindestens als Brandsektion nach TGL 10685/03 auszubilden. In einem Gebäude mit einer Hauptnutzung nach Tabelle 1 ist die Anordnung von Räumen, deren Nutzung die BGKL A oder die BGKL B erfordert, nicht zulässig. Räume für eine Nutzung der Tabelle 1 dürfen nicht in Brandabschnitten der BGKL A oder BGKL B angeordnet werden.

<sup>1)</sup> und für jedes Gebäude, sofern es ein Brandabschnitt ist

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Verantwortlich: Bauakademie der DDR, Institut für Projektierung und Standardisierung, Berlin  
Bestätigt: 29. 4. 1982, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

Tabelle 1

Hauptnutzung	Brandgefahren- klasse
für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Gebäude, z. B. Wohngebäude, Internate, Hotels, Erholungs- und Ferienheime	BGKL C
Unterbringung und Betreuung von Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, z. B. Rehabilitationszentren, Kinderkrippen	
Versammlungsstätten, z. B. Theater, Kinos, Messe- und Ausstellungshallen	
Verwaltungs- und Sozialgebäude, Gaststätten ohne Räume, die als Versammlungsstätten gelten, Schulen, Schulhorte, Kindergärten, Museen, Bibliotheken	BGKL D

3. Für Produktions- und/oder Lagerbauten sowie für in Tabelle 1 nicht aufgeführte Gesellschaftsbauten ist die BGKL grundsätzlich nach den Räumen mit der nutzungsbedingt höchsten BGKL entsprechend Tabelle 2 festzulegen.

Beträgt jedoch der Anteil der Räume, deren Nutzung die höchste BGKL ergibt, in jedem Geschöß des Brandabschnittes

- höchstens 5 % der Nettofläche, aber nicht mehr als 100 m<sup>2</sup>, und ist von ihnen erfahrungsgemäß keine Ausbreitung eines Brandes auf den gesamten Brandabschnitt zu erwarten oder
- höchstens 25 % der Nettofläche, aber nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup>, und werden diese Räume als Brandsektion nach TGL 10685/03 ausgebildet,

so darf der Brandabschnitt oder das Gebäude nach der höchsten BGKL der übrigen Räume eingestuft werden.

Diese TGL wurde digitalisiert vom  
Ingenieurbüro Dr. Dr. Friedrich Bau & Reko,  
Kapellenstraße 70, 3824 Bockau.

Tabelle 2

Nutzung von Räumen	Brandgefahren- klasse
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von – synthetischen Hochpolymeren, z. B. Plasten, Kautschuk, Zellulosederivate und brennbaren Flüssigkeiten, bei denen die Bedingungen der BG 1 oder 2 nach TGL 30042 zutreffen – metallischem Natrium – Zündstoffen und Zündmitteln	BGKL A
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von – synthetischen Hochpolymeren, und brennbaren Flüssigkeiten, bei denen die Bedingungen der BG 3 nach TGL 30042 zutreffen – brennbaren Gasen  Wasch- und Bedampfungsstationen für Behältnisse von brennbaren Flüssigkeiten	BGKL B
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von – brennbaren Flüssigkeiten, die nicht in BGKL A oder B eingestuft werden – festen Brennstoffen, z. B. Briketts – staubförmigen Produkten, z. B. Kohlenstaub, Holzmehl, Getreidemehl, Staubzucker – Natur- und Kunstfasern, z. B. in Webereien, Konfektionsbetrieben	BGKL C
Verarbeiten, Lagern von – synthetischen Hochpolymeren, soweit sie nicht in BGKL A oder B eingeordnet werden müssen – Holz- und Holzwerkstoffe, z. B. in Tischlereien oder in Sägewerken – Papier in Trockenverarbeitung, z. B. in Druckereien – Leder in Trockenverarbeitung, z. B. in Täschnereien – Lebensmittel in Trockenverarbeitung und/oder Lagerung in brennbarer Verpackung	
Lagerung von – pflanzlichen Produkten, z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Mählenerzeugnisse, Saatgut – Waren des täglichen Bedarfs – Haushaltwaren in brennbarer Verpackung – Möbeln	
Regallager mit brennbaren Paletten oder Behältern unabhängig von der Brennbarkeit des Lagergutes  Laboratorien mit brennbaren Stoffen  Verkaufsstellen für alle Waren, die nicht unter BGKL D aufgeführt sind  Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge  Stallanlagen mit brennbarer Einstreu  Räume mit technischen Einrichtungen für das Funkwesen  Packkammern für Postämter  Verdichterstationen für Sauerstoff	

Nutzung von Räumen	Brandgefahren- klasse
Herstellen und Verarbeiten von – nichtbrennbaren Stoffen in glühendem oder geschmolzenem Zustand, z. B. in Metallgießereien, Schmieden	BGKL D
Verarbeiten und Lagern von – schwerbrennbaren Stoffen, z. B. PVC-hart – tierischen Produkten, z. B. Fisch- und Fleischwaren, Molkereiprodukte	
Schuppen für Dampf- und Diesellokomotiven  Rechenstationen  Verkaufsstellen für: – keramische Erzeugnisse, Glaswaren, Eisenwaren  – Obst, Gemüse, Molkereiprodukte, Fischwaren, Fleisch- und Wurstwaren  Stallanlagen ohne brennbare Einstreu  Laboratorien mit schwer- und nichtbrennbaren Stoffen  Räume mit Anlagen der Fernsprech- und Fernschreibtechnik	
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von – nichtbrennbaren Stoffen in kaltem Zustand, z. B. in der keramischen Industrie	
Be- und Verarbeiten von – brennbaren Stoffen in Naßprozessen, z. B. in Papiermühlen, Gerbereien	BGKLE
Verdichterstationen für – Luft – nichtbrennbare Gase außer Sauerstoff	
Regallager mit – nichtbrennbarem Lagergut, nichtbrennbarer Verpackung, nichtbrennbaren Paletten oder Behältern	

Räume mit einer Nutzung, die in Tabelle 2 nicht genannt ist, sind nach der von ihr ausgehenden Brandgefahr einzuordnen.

## Hinweise

Gemeinsam mit TGL 10685/04, TGL 10685/05 und TGL 10685/09

Ersatz für TGL 10685/04 Ausg. 4. 71.

Änderungen gegenüber TGL 10685/04: Abschnitt „Brandgefahrenklassen“, in TGL 10685/05 Abschnitt „Zugänge und Zufahrten der Feuerwehr“, in TGL 10685/09 Forderungen an Rauch- und Hitzeableitung, in TGL 10685/04 restliche Abschnitte übernommen.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 10685/03; TGL 30042

Bautechnischer Brandschutz; Begriffe siehe TGL 10685/01

–; Evakuierungswege für Personen in Bauwerken siehe TGL 10685/04

–; Brandabschnittsgröße siehe TGL 10685/08

Diese TGL wurde digitalisiert vom  
Ingenieurbüro Friedrich Bau & Reko,  
Kapellenstraße 7b, 08324 Bockau.